

RS Vwgh 2001/11/22 99/20/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2001

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

StGB §42;

WaffG 1996 §8 Abs1;

WaffG 1996 §8 Abs3 Z3;

WaffG 1996 §8 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs4;

Rechtssatz

Ausführungen zum Prüfungsrahmen der für die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit zuständigen Behörde bei der Gewichtung der Umstände, aus denen auf das Fehlen der waffenrechtlichen Verlässlichkeit geschlossen werden soll, in Fällen, in denen eine strafgerichtliche Verfolgung wegen eines der in § 8 Abs. 3 WaffG 1996 umschriebenen Delikte unterbleibt oder nicht zur Verurteilung führt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200125.X04

Im RIS seit

11.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at